



## **Merkblatt** **Lagerung in Mittel- und Großgaragen**

**Ausgabe:** 04.2020

**Herausgeber:** Feuerwehr der Stadt Fulda  
37.22 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

## **Inhalt**

---

1. Grundsätzliches .....	3
2. Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen .....	3

## **Impressum**

---

### **Herausgeber**

Magistrat der Stadt Fulda  
Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst  
37.22 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

### **Kontakt**

Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst  
37.22 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz  
An St. Florian 4  
36041 Fulda

Telefon: 0661/102 3722  
Fax: 0661/102 3748  
E-Mail: [vorbeugender-brandschutz@fulda.de](mailto:vorbeugender-brandschutz@fulda.de)  
Internet: [www.feuerwehr-fulda.de](http://www.feuerwehr-fulda.de)

## 1. Grundsätzliches

---

Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen (PKW, Motorräder, Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen) dienen.

Sie unterliegen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung-GaV) vom 17.11.2014.

Es wird in Klein-, Mittel- und Großgaragen unterschieden:

- Kleingaragen sind Garagen bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- Mittelgaragen sind Garagen über 100 m<sup>2</sup> bis 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- Großgaragen sind Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup>.

## 2. Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen

---

Für die Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen ist in Hessen nach § 19 Abs. 3 der Garagenverordnung (GaV) grundsätzlich folgendes zu beachten:

**In Mittel- und Großgaragen dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden.**

Als unerhebliche Mengen können aus brandschutztechnischer Sicht die Aufbewahrung von Winter- / Sommerreifen als Wechselgarnitur (max. 4 + 1), kleineren Behältern aus brennbarem Material zur Unterbringung von Reparaturwerkzeugen, einem Dachgepäckträger und einer Dachbox angesehen werden, soweit diese Stoffe im Zusammenhang mit der Einstellung eines Kraftfahrzeuges stehen und diese Stoffe unmittelbar auf dem jeweiligen Stellplatz abgestellt sind. Die Aufbewahrung von Fahrrädern ist ebenfalls zulässig, da diese nicht bedeutsam zur Brandausbreitung beitragen.

Die Parkplatznutzung des betreffenden Stellplatzes darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Aufbewahrung findet dort seine Grenzen, wo anlässlich einer Gefahrenverhütungsschau oder bauaufsichtlichen Sicherheitsprüfung festgestellt wird, dass die brennbaren Gegenstände für die Sammelgarage im Ganzen so umfangreich sind, dass eine erhöhte Brandgefahr besteht oder der Feuerwehreinsatz gefährdet werden kann.

Sofern in der Sammelgarage Stellplatzabtrennungen vorgenommen werden sollen, dürfen die Seitenteile und das Stellplatztor nur aus grobmaschigen, nichtbrennbaren Materialien hergestellt werden (z.B. Stahlrahmen mit Maschendrahtbespannung). In jedem Fall muss der Stellplatz vollständig einsehbar und eine wirksame Brandbekämpfung und Entrauchung möglich sein.

**Quelle:** Merkblatt: Lagerung in Mittel- und Großgaragen, LFV Hessen, FA-Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz